

# Obereichsfelder Heimatbote



## Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“  
mit den Mitgliedsgemeinden Bütstede, Effelder, Großbartloff, Küllstedt und Wachstedt

Jahrgang 36

Freitag, den 7. Februar 2025

Nummer 3/2025

## Faschingsveranstaltungen des KCV

Jugendfasching Freitag, 21.02.2025  
Beginn: 20:11 Uhr

Aftershowparty mit DJ Jan Koppe

DJK-SOUNZD

1. Gemeindefasching Samstag, 22.02.2025  
Beginn: 20:11 Uhr

Rentnerfasching Sonntag, 23.02.2025  
Beginn: 13:30 Uhr

Haus St. Vinzenz Donnerstag, 27.02.2025  
Beginn: 16:00 Uhr

Weiberfasching Freitag, 28.02.2025  
Beginn: 20:11 Uhr

2. Gemeindefasching Samstag, 01.03.2025  
Beginn: 20:11 Uhr

Familienfasching Sonntag, 02.03.2025  
Beginn: 15:00 Uhr

Unser Motto für diese Saison:

„Fasching wie im Kino –  
Willkommen bei den Ochsstedter Filmstudios“

Zu allen Veranstaltungen lädt ins Georgsheim –  
recht herzlich der Küllstedter Carneval Verein. Ochsstedt Helau



02/2025 ahu, Freepik, Articular



# CARNEVAL IN BÜTTSTEDT

**LOCATION:  
FESTHALLE  
BÜTTSTEDT**

# 27. FEB. - 02. MÄRZ

## **DONNERSTAG - 27.02. WEIBERFASCHING**

Motto: Gruseliges Weiberfasching mit  
Witches & Bitches \*Eintritt ab 15 Jahre\*  
20:11 UHR \_\_\_\_\_

## **FREITAG - 28.02. SENIORENFASCHING**

Es laden ein die Gemeinde Büttstedt & der BCV  
**! Bitte Kaffeegedeck mitbringen !**  
15:11 UHR \_\_\_\_\_

## **SAMSTAG - 01.03. SHOWABEND**

Prämierung der besten Kostüme u.v.m.  
19:11 UHR \_\_\_\_\_

## **SONNTAG - 02.03. FRÜHSCHOPPEN**

geselliger Trunk am Vormittag  
11:11 UHR \_\_\_\_\_

## **SONNTAG - 02.03. KINDERFASCHING**

Kinderprogramm mit Kaffee und Kuchen  
15:11 UHR \_\_\_\_\_

Für Speisen und Getränke ist an allen Tagen gesorgt // Sa & So: Pommes, Bratwurst, Crêpes und u.v.m.



## Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“

37359 Küllstedt, Neue Straße 16

Telefon: 036075 683-0, Fax 036075 683-40  
 Internet: www.westerwald-obereichsfeld.de  
 E-Mail: info@westerwald-obereichsfeld.de

„Obereichsfelder Heimatbote“ online: www.wittich.de

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

- Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin für Ihren Besuch in der Verwaltungsgemeinschaft!
- Anliegen und Notwendigkeit sind telefonisch oder per E-Mail zu besprechen.

## Durchwahlnummern der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“/Einrichtungen

- Zentrale: 036075/683-0
- 683-10 VG-Vorsitzender/ Bauamt
- 683-11 Standesamt
- 683-13 Ordnungsamt
- 683-14 Kasse
- 683-15 Kämmerei/ Hauptamt
- 683-20 Bauamt/ Liegenschaften
- 683-21 Einwohnermeldeamt
- 683-22 Einwohnermeldeamt
- 683-23 Personalamt/ Steuern
- 683-24 Heimatbote/ Sitzungsdienst

## Entsorgungstermine in unseren Orten

- Abfuhr gelber Sack Montag, 10.02.2025
  - Abfuhr Restabfalltonne Montag, 17.02.2025
- Küllstedt, Büttstedt, Effelder, Großbartloff:**
- Abfuhr Altpapiertonne Montag, 10.02.2025

## Apothekenbereitschaft

**08.02.2025-09.02.2025**

Antonius-Apotheke  
 Untertor 3, 37339 Leinefelde-Worbis, OT Worbis

**09.02.2025-10.02.2025**

Apotheke am Holzweg  
 Holzweg 3, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**15.02.2025-16.02.2025**

Schwanen-Apotheke  
 Wilhelmstr.38, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**16.02.2025-17.02.2025**

Vincenz-Apotheke  
 Wilhelmstr. 103, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8:00 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.**

## Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Obereichsfelder Heimatboten ist **Mittwoch, der 12.02.2025**

Der Obereichsfelder Heimatbote erscheint dann am **Freitag, dem 21.02.2025**

E-Mail für Ihre Beiträge:  
**heimatbote@westerwald-obereichsfeld.de**

## VG „Westerwald-Obereichsfeld“ informiert

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Aktualisierung von Bankverbindungen

Die VR-Bank Mitte eG teilte uns zum Jahreswechsel mit, dass viele ihrer Kunden seit der Fusion von Volksbank Heiligenstadt eG und der Volksbank Mitte eG im Jahr 2019 ihren Zahlungspartnern nicht die neuen Bankverbindungen mitgeteilt haben.

Dies betrifft die Kunden folgender Vorgängerinstitute:

- Volksbank Heiligenstadt eG - BLZ 820 940 04
- Volksbank Mitte eG - BLZ 260 612 91

Ein Datenbankabgleich hat ergeben, dass viele unserer Zahlungspartner ihre Bankverbindung nicht aktualisieren lassen haben.

Wir bitten alle Betroffenen, uns schnellstmöglich die aktuelle Bankverbindung mitzuteilen, damit für Sie keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Nutzen Sie dazu einfach unser SEPA-Lastschrift-Mandat:

<https://www.westerwald-obereichsfeld.de/wp-content/uploads/2023/12/Einzugsermaechtigung-Sepa.pdf>

VG „Westerwald-Obereichsfeld“

Kasse

#### Gewässerunterhaltungsverband Leine/ Frieda/ Rosoppe

#### Mitteilung der festgesetzten Termine zur Durchführung der Verbandsschauen im Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) führt, gem. § 7 Abs. 1 Verbandssatzung, in Zusammenarbeit mit den Schaubeauftragten des Verbandes einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durch.



Durch den Vorstand wurde die Verbandsschau gem. § 7 Abs 3 Verbandssatzung in Schaubereiche analog zu den zehn politischen Regionen des Vorstandes untergliedert, zu dem je ein Schaubeauftragter bestellt ist.

Interessierte Bürger sind hiermit recht herzlich zur Teilnahme an den Verbandsschauen eingeladen. Die Schautermine und Treffpunkte können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Schaubereich	Schautermin	Treffpunkt
LG Sonnenstein	03.03.2025	Vor der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode
VG Lindenberg/ Eichsfeld	04.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Teistungen
Stadt Leinefelde-Worbis	05.03.2025	Vor dem Bauhof Leinefelde-Worbis Birkunger Straße 51
Stadt Heilbad Heiligenstadt	06.03.2025	Kann die Stadt bestimmen
VG Hanstein Rusteberg	10.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Hohengandern
LG Uder	11.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Uder
VG Ershausen	12.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Schimberg
<b>VG Leinetal</b>	<b>13.03.2025</b>	<b>Vor dem Verwaltungssitz VG, Bodenrode-Westhausen</b>
VG Westerwald-Obereichsfeld	17.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Küllstedt
LG Südeichsfel	18.03.2025	Vor der Gemeindeverwaltung Südeichsfeld, Lengenfeld unterm Stein



## Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 27  
(zu § 48 Abs. 1  
BWO)

### Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Büttstedt bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 26, 37359 Büttstedt (barrierefrei) eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Büttstedt, den 07.02.2025

Die Gemeindebehörde

-Kummer-  
Wahlbeauftragte

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.



## Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 27  
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

### Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Effelder bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der **Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 9, 37359 Effelder (nicht barrierefrei)** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Effelder, den 07.02.2025

Die Gemeindebehörde

-Kummer-

Wahlbeauftragte

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

## Aus Vereinen und Verbänden

### Freiwillige Feuerwehr Effelder

#### Einladung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Samstag, den 15.02.2024 um 19.30 Uhr laden wir hiermit in den Vereinsraum der Freiwilligen Feuerwehr Effelder ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. a) Jahresbericht Vorsitzender  
b) Jahresbericht Wehrführer  
c) Jahresbericht Jugendfeuerwehrwart
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vereinsvorstandes
8. Neuwahl eines Kassenprüfers
9. Vereinsangelegenheiten
10. Beitragskassierung
11. Diskussion und Sonstiges
12. Schlusswort durch den Bürgermeister und den Vereinsvorsitzenden

Es wird gebeten, pünktlich und in Ausgangsuniform zu erscheinen. Im Anschluss ist ein kleiner Imbiss vorbereitet.

Der Vorstand

## Kirchliche Nachrichten

### St. Anna Effelder

Pfarrbüro Kath. Pfarramt  
St. Anna Lengenfeld unterm Stein  
Bahnhofstraße 10  
Tel. 036027 - 789993  
E-Mail: kirche.st.anna@gmail.com



zuständig für die Kirchorte:  
Lengenfeld unterm Stein, Faulungen, Hildebrandshausen  
Effelder, Struth, Großbartloff

#### Öffnungszeiten:

Dienstag:	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Struth und Effelder
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein

#### Pfarrbüro

Kath. Pfarramt „St. Anna“  
Bahnhofstr. 10  
99976 Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein  
Telefon: 036027 - 789993  
E-Mail: kirche.st.anna@gmail.com

#### Pfarrer

**Pfarrer Philipp Förter**  
Lange Straße 16  
37351 Dingelstädt OT Struth  
Telefon 036026 90734  
E-Mail Philipp.Foerter@bistum-erfurt.de

#### Kooperator

**Pfarrer Siegfried Bolle**  
Hauptstraße 92  
37359 Großbartloff  
Mobil 0171 7449371  
E-Mail bolle.st.anna@gmail.com

#### Kaplan

**Martin Hohmann**  
Lange Straße 104  
37351 Dingelstädt OT Struth  
Telefon 036026 979766

#### Gemeindereferentin

**Frau Liane Althaus**  
Bahnhofstraße 10  
99976 Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein  
Telefon 036027 789993  
E-Mail althaus.st.anna@gmail.com

#### Gottesdienste und Veranstaltungen in der Pfarrei St. Anna

- Für die Gottesdienste und Veranstaltungen bitte die aktuellen Vermeldungen beachten -

#### Freitag, 7. Februar

18:00 EFF/GBL/ STR Eucharistische Anbetung

#### Samstag, 8. Februar

13:30 FAU Dankamt zur Goldenen Hochzeit von Edlertud u. Werner Kaufhold

18:00 EFF Vorabendmesse  
*f. ++ Heinrich Henning u. Wolfgang Koch u. ++ Angeh.*

18:00 HBH Vorabendmesse

#### Sonntag, 9. Februar

08:30 FAU Hochamt

08:30 STR Hochamt

10:00 GBL Hochamt

*f. ++ Frieda u. Josef Frankenstein*

*f. + Lothar Kaufmann*

10:00 LFS Hochamt

#### Montag, 10. Februar

17:00 Erstkommunion  
5. Weggottesdienst in Großbartloff

18:30 STR Rosenkranzgebet

#### Dienstag, 11. Februar

09:00 LFS Stiftungsmesse mit Krankensalbung  
im St. Elisabeth Krankenhaus

14:00 EFF Hl. Messe anschl. Gemeindegast mit Vortrag  
Gemeindereferentin Liane Althaus

14:00 STR Schülertreff 1. Klasse

17:00 LFS Hl. Messe im St. Elisabeth Krankenhaus

19:00 EFF (GBL u. EFF) Firmstunde

19:30 STR (alle Orte) Sitzung des Kirchenvorstands

#### Mittwoch, 12. Februar

15:00 EFF Schülertreff 2. Klasse

18:00 FAU/STR Hl. Messe

18:00 EFF/GBL Rosenkranzgebet

19:00 STR Firmstunde

19:30 LFS Sitzung des Pfarreirats

(alle Orte)

#### Donnerstag, 13. Februar

15:30 LFS Schülertreff 1.u.2.Klasse

16:30 LFS (HBH, Firmstunde  
LFS)

18:00 GBL/HBH Hl. Messe

19:00 FAU Firmstunde

#### Freitag, 14. Februar

18:00 EFF Friedensgebet

#### Samstag, 15. Februar

18:00 GBL Vorabendmesse  
*f. + Karl Meyer*

18:00 LFS Vorabendmesse

#### Sonntag, 16. Februar

08:30 EFF Hochamt

*f. ++ Marlis u. Josef Glorius u. ++ Angeh.*

*f. ++ Andreas u. Rita Diete u. ++ Angeh.*

08:30 HBH Hochamt

10:00 FAU Hochamt

10:00 STR Hochamt

#### Montag, 17. Februar

14:00 EFF (GBL Erstkommunion Gruppenstunde  
u. EFF)

18:30 STR Rosenkranzgebet

#### Dienstag, 18. Februar

08:00 LFS Rosenkranzgebet  
im St. Elisabeth Krankenhaus

08:30 LFS Hl. Messe im St. Elisabeth Krankenhaus

14:00 STR Schülertreff 2. Klasse

15:30 STR Erstkommunion Gruppenstunde

18:00 EFF Hl. Messe

19:00 EFF (GBL Firmstunde  
u. EFF)

#### Mittwoch, 19. Februar

15:00 GBL Schülertreff 1. u. 2. Klasse

16:30 LFS Messdienertreffen

18:00 FAU/STR Hl. Messe

18:00 EFF/GBL Rosenkranzgebet

19:00 STR Firmstunde

#### Donnerstag, 20. Februar

14:00 LFS (HBH, Erstkommunion Gruppenstunde  
FAU, LFS)

15:30 HBH Schülertreff 1. u. 2. Klasse

16:30 LFS (HBH, Firmstunde  
LFS)

18:00 GBL/HBH Hl. Messe

19:00 FAU Firmstunde

#### Freitag, 21. Februar

18:00 EFF Friedensgebet

## Sternsingeraktion 2025 in der Pfarrei St. Anna Lengenfeld unterm Stein

Groß war der Jubel bei den Sternsängern unserer Pfarrei. Nach zwei anstrengenden und erlebnisreichen Tagen bei der Aktion Dreikönigssingen zählten die Kinder und Jugendlichen stolze 19.356,70 Euro, die aus den königlichen Sammelbüchsen hervorgeholt wurden. Davon wurden in Lengenfeld 4.697,60 Euro, in Struth 4.577,00 Euro, in Effelder 5.679,00 Euro, in Großbartloff 2.510,20 Euro, in Hildebrandshausen 1.139,50 Euro und in Faulungen 1.263,60 Euro gesammelt.

Die Mädchen und Jungen sowie die jugendlichen und erwachsenen Begleitenden waren in allen Orten unserer Pfarrei im Einsatz für benachteiligte Kinder in aller Welt. Viele Male hatten sie ihre Lieder gesungen und den Segen „20\*C+M+B+25“, Christus Mansionem Benedicat, Christus segne dieses Haus, über die Haustüren geschrieben.

Diesen Segen brachten 12 Kinder aus unserer Pfarrei in diesem Jahr auch nach Erfurt. Gemeinsam mit ihren Begleitern waren sie zum Empfang beim Thüringer Ministerpräsidenten Mario Voigt eingeladen. Nach dem Empfang segneten die Sternsinger die Büros des Thüringer Landtags und der Thüringer Ministerien.

Bei ihrer 67. Aktion erhoben die Sternsinger ihre Stimme und machten deutlich, wie wichtig die Kinderrechte für Mädchen und Jungen in aller Welt sind. Kinder überall haben das Recht auf Nahrung, Bildung und Gesundheitsversorgung. Sie verdienen den Schutz vor Krieg, Gewalt und Missbrauch. Zugleich machten die kleinen und großen Königinnen und Könige auf die Probleme bei der Umsetzung der 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Kinderrechtskonvention aufmerksam. Denn zahllose notleidende und benachteiligte Kinder auf allen Kontinenten warten immer noch auf deren konkrete Umsetzung vor Ort. Ihr Wohl und ihre Würde werden nicht gewahrt und nicht geschützt.

Durch den Einsatz der kleinen und großen Könige in Deutschland werden Kinder in aller Welt gefördert. Straßenkinder, Flüchtlingskinder, Aids-Waisen, Mädchen und Jungen, die nicht zur Schule gehen können, denen Wasser und Nahrung fehlen, die unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten müssen oder ohne ein festes Dach über dem Kopf aufwachsen - Kinder in rund 90 Ländern der Welt werden in Projekten betreut, die mit Mitteln der Aktion Dreikönigssingen unterstützt werden.

Wir bedanken uns bei allen, die die Sternsinger freundlich empfangen haben und großzügig spendeten. Unser besonderer Dank gilt allen Sternsängern, die so großartig gesungen, gesegnet und gesammelt haben und denen, die die Aktion vorbereitet, organisiert und durchgeführt haben.

Liane Althaus  
Gemeindereferentin St. Anna Lengenfeld unterm Stein



Großbartloff

Foto: Silvia Benedix



Ministerpräsidentenempfang

Foto: Paul-Phillip Braun



Ministerium f. Digitales und Infrastruktur

Foto: TMDI/J. Franke



Effelder

Foto: Bianka Böhm



## Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 27  
(zu § 48 Abs. 1  
BWO)

### Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Großbartloff bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Pfarrsaal, **Hauptstraße 92, 37359 Großbartloff (barrierefrei)** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Großbartloff, den 07.02.2025

Die Gemeindebehörde

-Kummer-  
Wahlbeauftragte

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.



## Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 27  
(zu § 48 Abs. 1  
BWO)

### Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Küllstedt bildet einen Wahlbezirk.



Der Wahlraum wird in der **Sporthalle, Poststraße 6, 37359 Küllstedt (barrierefrei)** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch

einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Küllstedt, den 07.02.2025

Die Gemeindebehörde

-Kummer-

Wahlbeauftragte

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

## Aus Vereinen und Verbänden

**Der KCV lädt zum Familienfasching ein.**

**Sonntag, 02.03.2025**

Recht herzlich laden wir unsere kleinen und größeren Gäste zu einem bunten Faschingsnachmittag ein. Viel Konfetti, Musik, ein tolles Programm und leckere Waffelherzchen warten zur Kaffeezeit auf euch und eure Eltern.

Zur Abendzeit werden heiße Wiener serviert.

**Einlass: 14:00 Uhr**

**Beginn: 15:00 Uhr**

**Wir freuen uns auf euch. Ochsstedt Helau**



## Kirchliche Nachrichten



Katholische Pfarrgemeinde St. Georg und Juliana

### Regelmäßige Gottesdienstzeiten in den Kirchen unserer Pfarrei

St. Georg und Juliana Küllstedt | St. Vinzenz Küllstedt | St. Michael Wachstedt | Klüschchen Hagis | St. Sebastian Bickenriede | St. Margaretha Büttstedt

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass die Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und als *Vorabinformationen* zu verstehen sind. Verbindlich sind immer die aktuellen Vermeldungen und Aushänge in den Schaukästen oder auf unserer Internetseite <https://pfarrei-kuellstedt.de>.

**Pater Justin ist vom 13.01.2025 - 23.02.2025 im Urlaub, deshalb kommt es zu Einschränkungen in der Gottesdienstordnung.**

#### Montag

keine Messe

#### Dienstag

09:00 Wachstedt

#### Mittwoch

09:30 Küllstedt St. Vinzenz

#### Donnerstag

18:00 Büttstedt

#### Freitag

18:00 Küllstedt

#### Samstag

18:00 Wachstedt - Vorabendmesse am 08.02.2025

18:00 Bickenriede - Vorabendmesse am 15.02.2025

18:00 Küllstedt - Vorabendmesse am 22.02.2025

#### Sonntag 09.02.2025

09:00 Büttstedt

10:30 Bickenriede

10:30 Küllstedt

#### Sonntag 16.02.2025

09:00 Büttstedt

09:00 Wachstedt

10:30 Küllstedt - Festhochamt zum Patrozinium Hl. Juliana v. Nikomedien

#### Sonntag 23.02.2025

09:00 Büttstedt

09:00 Wachstedt

10:30 Bickenriede

### Vermeldungen vom 08.02.2025 - 23.02.2025

#### Für die ganze Gemeinde

##### o Gremienwahl in unserer Pfarrei

Am 08./09. März werden in unserer Pfarrei ein neuer Kirchenvorstand und vier neue Kirchorträte gewählt. Die **vorläufige Kandidatenliste hängt bis zum 16.02.2025 in den Schaukästen aus**. Sollte jemand Interesse an einer Kandidatur haben, oder sind Sie der Meinung, dass jemand kandidieren sollte und das Einverständnis des möglichen Kandidaten liegt vor, dann benötigt er jeweils 20 Unterschriften von Mitgliedern unserer Gemeinde. Diese müssen bis zum 16.02.2025 im Pfarrbüro, abgegeben werden.

##### o **Glauben (neu) entdecken**

Den katholischen Glauben in entspannter Atmosphäre kennenlernen, Christus besser kennenlernen, die Kirche und ihre Geschichte verstehen, mit anderen ins Gespräch kommen - dazu lädt ein neuer Glaubenskurs ein.

Er richtet sich vor allem an suchende Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche, an Menschen die nicht katholisch sind, aber vielleicht einen katholischen Partner / eine katholische Partnerin haben, an Eltern von fragenden Kindern die gerne Auskunft geben möchten, an Menschen die überlegen getauft oder als Erwachsene gefirmt zu werden. Der Kurs ist mit zehn, etwa einstündigen Treffen geplant und endet dann. **Das erste Treffen findet am 16. Februar 2025 um 16.30 Uhr im Pfarrhaus in Bickenriede statt.**

##### o Für die **Bestellung von Messintentionen** nutzen Sie künftig bitte die in den Kirchen ausliegenden Vordrucke und geben diesen zusammen mit dem Messopfer über die Kollekte an das Pfarrbüro bzw. direkt im Briefkasten der Pfarrei ab. Gern nehmen wir Ihre Messbestellung auch per Mail über [pfarramt@pfarrei-kuellstedt.de](mailto:pfarramt@pfarrei-kuellstedt.de) entgegen.

##### o „**Rosenkranzandacht**“

immer mittwochs 08:00 Uhr in der Kirche Büttstedt

##### o „**Gebet um geistliche Berufungen**“ (Rosenkranzgebet)

immer mittwochs 15:00 Uhr in der Kirche Bickenriede

##### o „**Friedensgebet**“

immer mittwochs 17:00 Uhr in der Hauskapelle im St. Vinzenz Küllstedt

##### o **Beichtgelegenheiten in unserer Pfarrei jeden Samstag 17:00 Uhr in Bickenriede**

##### o **Nachrichten, Vermeldungen, Gottesdienststörungen und Informationen aus unserer Pfarrei** finden Sie auf unsere Internetseite <https://pfarrei-kuellstedt.de>

Di. 11.02.2025 16:00 **Weggottesdienst in der Kirche St. Sebastian Bickenriede für unsere Erstkommunionkinder** aus Bickenriede

Mi. 12.02.2025 16:00 **Weggottesdienst in der Kirche St. Sebastian Bickenriede für unsere Erstkommunionkinder** aus Büttstedt, Küllstedt und Wachstedt

Di. 18.02.2025 19:00 **Glaubensabend** im Marienheim Bickenriede

Mi. 19.02.2025 19:30 **Elternabend der Erstkommunionkinder zum Thema Fastenzeit** im Marienheim Bickenriede

#### Küllstedt

Fr. 14.02.2025 ab 14:30 **Krankenkomunion**

Do. 20.02.2025 16:30 **Ministrantenstunde** im Don-Bosco-Haus

Fr. 21.02.2025 20:11 **Jugendfasching** im Georgsheim

Sa. 22.02.2025 20:11 **1. Gemeindefasching** im Georgsheim

So. 23.02.2025 13:30 **Seniorenfasching** im Georgsheim

Ministranten 10.02. - 16.02.2025 Gruppe 2  
17.02. - 23.02.2025 Gruppe 3

#### Wachstedt

Fr. 14.02.2025 ab 14:30 **Krankenkomunion**

#### Bickenriede

Sa. 08.02.2025 09:00 **Abbau der Weihnachtskrippe.**  
12:00 **Kirchenreinigung für alle Gruppen.**  
Entsprechende Arbeitsmaterialien mitbringen. Um zahlreiche fleißige Helfer wird gebeten.

#### Büttstedt

Mi. 12.02.2025 14:00 **Treffen der Frauenrunde 60+** im Versammlungsraum der Gemeinde

Fr. 14.02.2025 ab 09:00 **Krankenkomunion**

**Taufsonntage 2025**

Küllstedt	23. Februar 2025
Büttstedt	23. März 2025
Bickenriede	20. April 2025 - 14:00 Uhr und in allen Ostermessen
Klüschen Hagis	04. Mai 2025
Küllstedt	18. Mai 2025
Klüschen Hagis	08. Juni 2025
Büttstedt	29. Juni 2025
Bickenriede	13. Juli 2025
Klüschen Hagis	27. Juli 2025

**Die Taufgottesdienste an den Taufsonntagen sind um 14:00 Uhr. Anmeldung der Taufe bitte über das Pfarrbüro in Küllstedt 036075/60640.**

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros Küllstedt**

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

**Kontaktdaten des Pfarrbüros Küllstedt**

Telefon	036075 / 60 640
Ansprechpartner	Pfarrsekretärin Frau Konstanze Schmidt Rendantin Frau Stephanie Schäfer
E-Mail	pfarramt@pfarrei-kuellstedt.de
Internet	https://pfarrei-kuellstedt.de

**Kontaktdaten von Herrn Pfarrer Heiko Husmann**

Küllstedt	036075 / 60 640
Bickenriede	036023 / 50 452
E-Mail	pfarrer@pfarrei-kuellstedt.de
Threema-ID	78Z9EVXN

Herr Pfarrer Husmann ist i. d. R. nach den Gottesdiensten gut persönlich zu erreichen sowie nach telefonischer Absprache.

**Kontaktdaten von Herrn Pater Justin Obuka, ISCh**

Küllstedt	036075 / 60 640
Handy	0157 / 53546449
E-Mail	justin.obuka@bistum-erfurt.de

**Kontaktdaten der Kath. Kindergärten**

Telefon	036075 / 60642
Ansprechpartner	Frau Margitta Schütze (Kita-Leitung)
E-Mail	m.schuetze@pfarrei-kuellstedt.de

**Öffnungszeiten - Bibliothek im Don-Bosco-Haus Küllstedt**

Sonntag	nach dem Hochamt ca. 11:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 17:30 Uhr mit Lesecafé im Don-Bosco Club

Es besteht die Möglichkeit, bei Kaffee, Tee und Gebäck Bildbände und andere nicht ausleihbare Bücher anzuschauen.

Stand der Informationen Donnerstag, den 30.01.2025

**Termine der evangelischen Kirche****Monatsspruch Februar 2025**

*Du tust mir kund den Weg zum Leben.*

(Ps 16,11)

**Gottesdienste:**

09.02.	09:30 Uhr	Dingelstädt
16.02.	14:00 Uhr	Helmsdorf

**Pfarramt:**

Pfarrerinnen Dorothea Heizmann  
37327 Leinefelde-Worbis  
Bahnhofstrasse 20  
Tel.: (03605) 512231  
E-Mail: ev.pfarramt-leinefelde@t-online.de



**Wachstedt**

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Anlage 27**  
(zu § 48 Abs. 1  
BWO)

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wachstedt bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in dem **Gemeindesaal, Feldstraße 19, 37359 Wachstedt (barrierefrei)** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

ses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wachstedt, den 07.02.2025

Die Gemeindebehörde

-Kummer-

Wahlbeauftragte

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.



## Impressum

**Obereichsfelder Heimatbote – Amtsblatt der VG „Westerwald-Obereichsfeld“**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ Neue Straße 16, 37359 Kullstedt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14-tägig, kostenlos an die Haushalte im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.